

Handreichung zur Anerkennung von Leistungen zum Ersatz des Rigorosums

In der Fakultät 5 kann das Rigorosum als Promotionsleistung erlassen werden, wenn der Promovierende im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung vor Eröffnung des Promotionsverfahrens Leistungen von mindestens **30 ECTS- Leistungspunkten**¹ (LP, „Credits“) nachgewiesen hat. Der im Folgenden genannte Studiendekan ist der amtierende Studiendekan der Studienkommission „Materialwissenschaft und Werkstofftechnologie“ oder der Studienkommission „Nanotechnologie“. Zuständig für ein bestimmtes Promotionsvorhaben ist der jeweils fachnähere Studiendekan.

Von den genannten 30 LP müssen **mindestens 6 LP** durch die Absolvierung von **benoteten Lehrveranstaltungen der TU Bergakademie Freiberg** erbracht werden. Diese Veranstaltungen sollen nicht als Auflage für die Absolvierung des Promotionsvorhabens erteilt worden sein. Ebenfalls sollen diese Veranstaltungen Master- bzw. Hauptstudiumsniveau haben. Die erbrachten Noten aller derartigen eingebrachten und vom Fakultätsrat anerkannten Leistungen bilden gewichtet nach den **LP** gemäß der entsprechenden Modulbeschreibungen die Note für das ersetzte Rigorosum.

Außerdem müssen von den genannten 30 LP **mindestens 20 LP** durch **weitere Qualifizierungsmaßnahmen, wissenschaftliche Arbeiten wie Publikationen oder Konferenzbeiträge, sowie Lehr- und Betreuungstätigkeit** erbracht werden (siehe Tabelle 1).

Diese Leistungen sollen in der Regel nach Studienabschluss des Promovierenden erbracht worden sein und anzurechnende Lehrveranstaltungen dürfen nicht als Pflicht- oder Wahlmodul Bestandteil des vorgegangenen Studiums gewesen sein oder solchen zu sehr ähneln.

Um eine Anerkennung absolvierter Lehrveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen möglichst sicherzustellen, wird dem Promovierenden nahegelegt, sich in Zweifelsfällen bezüglich der Anrechenbarkeit im Vorab mit dem Betreuer und dem Studiendekan abzustimmen.

Die Anerkennung obliegt dem Fakultätsrat. Der Promovierende sei darauf verwiesen, dass es in Grenzfällen passieren kann, dass der Fakultätsrat vorgelegte Leistungen nicht anerkennt. Es wird empfohlen, die erbrachten Leistungen jährlich über den Betreuer und den Studiendekan dem Fakultätsrat zur Anerkennung vorzulegen. Nachvollziehbare Nachweise sind dem Antrag beizulegen. Eine solche Anerkennung erbrachter Leistungen erfordert die vorherige Abgabe einer Absichtserklärung zur Durchführung einer Promotion.

¹ Die Grundlage für die Vergabe von Leistungspunkten bildet das von der Europäischen Union entwickelte European Credit Transfer System (ECTS).

Tabelle 1

Typische zum Ersatz des Rigorosums an erkennbare **weitere Qualifizierungsmaßnahmen, wissenschaftliche Arbeiten wie Publikationen oder Konferenzbeiträge, sowie Lehr- und Betreuungstätigkeit** und die dafür an erkennbaren Aufwandsstunden/LP. 30 Aufwandsstunden entsprechen 1 LP. Anerkennung weiterer Aktivitäten kann nach Rücksprache mit dem Studiendekan/dem Betreuer der Dissertation geschehen.

Typ	Anrechenbare Aufwandsstunden/LP
Fremdsprachenkurse	angegebene Zahl an LP; wenn nicht vorhanden die Präsenzzeit multipliziert mit Faktor 1.5 zur Berücksichtigung von Vor-/Nachbereitung
Industrieschulungen	
Wissenschaftliche Schulen („Sommer-oder Winterschulen“)	8 h pro vollständigen Tag
Schlüsselqualifikationen (z.B. angeboten durch GRAFA)	angegebene Zahl an LP; wenn nicht vorhanden die Präsenzzeit
Konferenzteilnahme	8 h pro vollständigen Tag, weitere 15 h pro selbst präsentierten Beitrag (Vortrag, Poster)
(angenommener) wissenschaftlicher Fachaufsatz in Zeitschrift mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung	maximal 5 LP (zu Vergeben bei Erstautor-schaft verbunden mit überwiegender Erstellung des Manuskripts), gemäß vom Betreuer bestätigtem Anteil bei <i>Erstellung</i> des Aufsatzes
Lehre: Durchführen Vorlesung, Seminar, Übung	z. B. 2 LP für 2 Semesterwochenstunden SWS
Lehre: Betreuung studentischer Arbeiten mit 3-5 LP	mal. 1 LP
Lehre: Betreuung studentischer Arbeiten mit 6-10 LP	max. 2 LP
Lehre: Betreuung studentischer Arbeiten (incl. Bachelorarbeit) ab 11 LP, die keine Diplom- oder Masterarbeit sind	max. 3 LP
Lehre: Betreuung Diplom- oder Masterarbeit	5 LP
Lehre: Betreuung Praktikum	Präsenzzeit des Praktikums in Stunden
angemeldetes/angenommenes Patent	max. 3/4 LP

(Klausurerstellung und -korrektur und Veranstaltungen mit Schülern werden typischerweise nicht anerkannt.)